

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XC.

Bern, 6. Sept. 1799. (20. Fructid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Auszug aus dem Protokoll des Vollziehungs-Direktoriums. Präsident: B. Loharpe.

Auf die Einladung seines Präsidenten beschließt das Direktorium nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. August zur Erneuerung des Präsidenten zu scheitern.

Diesem zufolge ziehen die vier Direktoren Oberlin, Dolder, Savary und Secretan nach den gesetzlichen Formen das Loos.

Dieses fällt auf den B. Savary, und bestimmt denselben zum Präsidenten für 73. Tage.

Die Veränderung des Präsidenten soll durch das offizielle Bulletin und das helvetische Tagblatt allgemein bekannt gemacht werden.

Dem Original gleichlautend,

Namens des Vollz. Dir., der Gen. Sekr.
Sign. Mousson.

Gesetzgebung.

Senat, 28. August.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß über den constitutionellen Austritt der Distriktsgerichte wird verlesen, und an die gleiche Commission gewiesen.

Eben so wird dieser Commission der Beschluß über den dießjährigen constitutionellen Austritt der Verwaltungskammern zugewiesen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der über eine Botschaft, den B. Rüppelin von Ecossay betreffend, zur Tagesordnung geht, indem der Gegenstand der richterlichen Gewalt zugehört.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, die Gründe anzuzeigen, welche dasselbe bewogen, die Distrikte Schmitzen und Freiburg zusammenzuschmelzen.

Eben so wird der Beschluß angenommen, der

den Saalinspektoren des großen Rathes einen Kredit von 2000 Franken eröffnet.

Der große Rath theilt die Anzeige von einigen Geschenken mit, die der Hauptmann Schwaller von Solothurn, der Bibliothek der Gesetzgebung gemacht hat.

Er auer trägt auf ehrenvolle Meldung an, und möchte gerne wissen, wo sich diese Bibliothek befindet, und was bereits in derselben vorhanden ist.

Lüthi v. Sol. erklärt, es werde künftige Woche ein Saal für diese Bibliothek eröffnet werden.

Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Das Schreiben eines B. Massy, von Cavallie, Canton Lemau, klagt über ungerechte Arrestation eines B. Reynmond. Die Zuschrift wird dem Direktorium überwiesen.

Schmid erhält für drei Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 29. August.

Präsident: B. von der Flüe.

Fünfzehn Gemeinden des Distrikts Luzern klagen wieder ein Arrete der Verwaltungskammer, welches die Heulieferung für die frankische Armee ungleich vertheile.

Herzog v. M. wünscht nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Custor folgt, und fodert Ehre der Sitzung für die Abgeordneten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Cartier fodert, daß diese Bittschrift, welche eine dritte Person, nemlich: die Verwaltungskammer von Luzern angeht, dieser vor allem aus mitgetheilt werde.

Custor beharret auf der Untersuchung durch eine Commission.

Savary ist Custors Meinung, weil die Städte so gut wie die Dörfer die Kriegslasten tragen sollen; — doch da er glaubt, es sey hierüber schon ein Gesetz vorhanden, so begehrt er Mittheilung ans Direktorium.

Rilchmann fodert ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand.